

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Wie weit geht die Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder der Landesregierung als Aufsichtsräte gemäß § 116 AktG?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 16.10.2018 - Drs. 18/1871
an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 30.10.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf Anfragen nach der Ausübung der VW-Aufsichtsratsmandate lehnt die Landesregierung regelmäßig eine Antwort mit Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 2 AktG ab. So zuletzt auf Frage Nr. 19 in der Landtagsdrucksache 18/1351.

In der ZDF-Sendung „Maybritt Illner“ am 4. Oktober 2018 antwortete Wirtschaftsminister Althusmann auf die Frage der Moderatorin, ob er in den Sitzungen des VW-Aufsichtsrats manchmal die Fäuste balle: „Sie wissen doch, dass ich nichts aus dem Aufsichtsrat berichten darf. Und dazu gehört auch die Stellung meiner Hände.“

In einem Interview der HAZ, veröffentlicht am 31. Juli 2017, antwortet der heutige Wirtschaftsminister Althusmann auf die Frage, was er bei VW anders machen würde: „Wenn ich sehe, wie sich Herr Weil vor die Mikrofone stellt, im Endeffekt aber mit Verweis auf das Aktienrecht nichts sagt, dann fehlt mir das Vertrauen, dass hier wirklich an einer umfassenden Aufklärung gearbeitet wird.“

- 1. Ist die Landesregierung - auch im Hinblick auf § 394 AktG - der Auffassung, hinsichtlich der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der VW-Aufsichtsratsmandate durch Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Landtag generell für alle Lebenssachverhalte oder nur in Bezug auf für den VW-Konzern schützenswerte Informationen von der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht gegenüber Abgeordneten entbunden zu sein, und wie begründet sie dies?**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Frage, hinsichtlich welcher Informationen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch die Mitglieder der Landesregierung sie von der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht entbunden ist, sich stets nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben richtet.

Das Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages ergibt sich aus Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Danach hat die Landesregierung im Landtag und in seinen Ausschüssen Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Dieses Auskunftsrecht gilt jedoch nicht grenzenlos, sondern findet seine Schranken sowohl in verfassungsrechtlichen als auch in bundesgesetzlichen Regelungen. Letzteres folgt aus dem in Artikel 31 GG enthaltenen Vorrang des Bundesrechts.

Als das Auskunftsrecht einschränkende Vorschriften kommen vor diesem Hintergrund und in dem genannten Zusammenhang insbesondere die nachfolgenden Rechtsgrundlagen in Betracht:

- Artikel 14 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) in Verbindung mit § 119 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verbietet u. a. die unrechtmäßige Offenlegung von sogenannten Insiderinformationen, also präzisen Informationen über einen Umstand, der einen Bezug zu einem Wertpapieremittenten aufweist, die der Öffentlichkeit bisher unbekannt sind und den Kurs des Wertpapiers erheblich beeinflussen können (Artikel 7 MMVO).
- § 116 Satz 2 in Verbindung mit § 93 des Aktiengesetzes (AktG) erlegt den Mitgliedern des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften eine Verschwiegenheitspflicht auf, die sich auf vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie auf erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen erstreckt.
- § 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erweitert den Anwendungsbereich des § 116 Satz 2 AktG auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- § 394 AktG enthält wiederum speziell für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unter weiteren Voraussetzungen eine Durchbrechung der nach § 116 Satz 2 AktG geltenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben. Satz 2 der Vorschrift schränkt diese jedoch sofort wieder ein, sodass vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- Hinsichtlich der Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüber den Mitgliedern des Landtags enthält die Niedersächsische Verfassung selbst in Artikel 24 Abs. 3 Einschränkungen. So braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen von Abgeordneten u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Insofern bedarf die Frage, welcher Lebenssachverhalt unter die verfassungsrechtliche Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüber Abgeordneten fällt, stets einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

- 2. Kann die Landesregierung garantieren, dass seit Beginn der Legislaturperiode jedwede Antworten der Landesregierung an Abgeordnete (z. B. auf Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur mündlichen Beantwortung, im Plenum, während Unterrichtungen in Ausschüssen) einer im Sinne der Antwort zu Frage 1 erforderlichen Prüfung und Einzelabwägung unterzogen wurden und keine ungeprüften oder pauschalen Verweise auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 2 AktG erfolgt sind bzw. keine Antworten trotz angenommener Verschwiegenheitspflicht gegeben wurden?**

Alle Personen, die für das Land Niedersachsen in Gremien von Gesellschaften des privaten Rechts entsandt oder gewählt werden, erhalten die vom Finanzministerium im Rahmen der zentralen Beteiligungsverwaltung erstellten sogenannten Beteiligungshinweise, in denen sie umfangreiche Informationen im Hinblick auf ihre Gremientätigkeit für das Land erhalten. Unter anderem werden sie in diesen Hinweisen auch auf ihre Verschwiegenheits- und Berichtspflichten hingewiesen, wobei die wichtigsten hierbei zu beachtenden Vorschriften benannt werden. Die Kenntnisnahme dieser Hinweise wird von jedem für das Land Niedersachsen entsandten/gewählten Gremienmitglied schriftlich bestätigt. Darüber hinaus werden alle schriftlich zu beantwortenden parlamentarischen Anfragen im Rahmen des Dienstwegs auf die Einhaltung von Recht und Gesetz überprüft. Insofern geht die Landesregierung davon aus, dass bei allen Antworten der Landesregierung das oben dargestellte Spannungsfeld zwischen der Verschwiegenheitspflicht des Gremiumsmitglieds nach § 116 Satz 2 AktG auf der einen und der Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament nach Artikel 24 NV auf der anderen Seite berücksichtigt wurde. Gegenteiliges ist nicht bekannt.

3. Inwieweit unterscheidet sich die Vorgehensweise bzw. die Einschätzung der Landesregierung bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der VW-Aufsichtsratsmandate durch Mitglieder der Landesregierung gegenüber ihrem Vorgehen bzw. ihrer Einschätzung in der 17. Wahlperiode?

Die bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargelegten rechtlichen Maßstäbe gelten seit dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Jedes Mitglied der Landesregierung ist an Recht und Gesetz gebunden. Somit unterscheidet sich die aktuelle Landesregierung bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der VW-Aufsichtsratsmandate weder in der Vorgehensweise noch in der Einschätzung von der vorherigen.